



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2018/19

28.06.2019

58. Stück

---

## Besondere Eignungen im Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule  
Steiermark vom 24.06.2019**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# Verordnung des Hochschulkollegiums

## über die besonderen Eignungen im Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

gem. § 3 Abs. 2 HZV BGBl. II Nr. 112/2007 idgF

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

**§ 2.** (1) **Fachbereiche der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe:** Neben der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 HG 2005 idgF und der allgemeinen Eignung zum Bachelorstudium gem. § 3 Abs. 2 Z 1 HZV BGBl. II Nr. 112/2007 idgF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium:

- a) für das Fächerbündel „**allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände**“ die erfolgreiche
  - aa) Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder
  - bb) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Ausbildung.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a HZV gilt:

- Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf,
- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an Universitäten oder Fachhochschulen (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), die sich auf das Berufsfeld/den Fachbereich beziehen,
- eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf zumindest gleichwertig sind.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

- b) für das Fächerbündel „**fachtheoretische Unterrichtsgegenstände**“
  - aa) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder
  - bb) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder
  - cc) die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a HZV gilt:

- eine höhere Schule, sofern mit dieser Ausbildung zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf (in zumindest einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes) verbunden ist,
- eine Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Lehrberuf bzw. für zumindest einen Lehrberuf des jeweiligen Berufsfeldes,
- der Abschluss einer einschlägigen Fachschule,
- eine Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung gemäß den Voraussetzungen des Fächerbündels Fachpraxis im jeweiligen Berufsfeld/Fachbereich,
- ein erfolgreicher Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen höheren Schule oder einer anderen einschlägigen Ausbildung (gemäß a) – d)) entsprechen,

eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in mindestens einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes gleichwertig sind.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

- c) für das Fächerbündel „**fachpraktische Unterrichtsgegenstände**“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung.

Als einschlägige Meisterprüfung gilt jene, die zur Ausübung der Tätigkeiten des betreffenden Lehrberufes berechtigt.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c HZV gilt

- die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld oder die im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach aus dem Bereich Fachwissenschaften des Berufsbereichs, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- der erfolgreiche Abschluss einer Werkmeisterschule, die in Bildungshöhe und -umfang einer mindestens 2-jährigen Werkmeisterschule für Berufstätige entspricht,
- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer ihrer Sonderformen,
- im Berufsfeld des Bau- und Baunebengewerbes der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Bauhandwerkerschule,
- eine einschlägige Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld/Fachbereich gibt,
- ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären

Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen höheren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

- d) für die Fächerbündel a-c ist gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV die Absolvierung einer **facheinschlägigen Berufspraxis** erforderlich:
- aa) für die Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwei Jahren,
  - bb) im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren.

Die facheinschlägige Berufspraxis hat nach dem Abschluss der ersten Fach-/Berufsausbildung zu erfolgen. Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor der ersten Fach-/Berufsausbildung erfolgt und diese inhaltlich zumindest auf Facharbeiterniveau zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule auf Antrag der Aufnahmebewerberin/des Aufnahmebewerbers diese Berufspraxis vollständig oder in Teilen anerkennen. Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

(2) für den Fachbereich **Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung**:

- a) für das Fächerbündel „**fachtheoretische Unterrichtsgegenstände**“ die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten. Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Einschlägigkeit fest.
- b) für das Fächerbündel „**fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände**“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule. Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.  
Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Einschlägigkeit fest.
- c) für beide Fächerbündel gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis oder Lehrpraxis von zwei Jahren.  
Die facheinschlägige Berufspraxis oder Lehrpraxis hat nach dem Abschluss der ersten Fach-/Berufsausbildung zu erfolgen.

(4) für den Fachbereich **Soziales**:

- a) für das Fächerbündel „**fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände**“
  - aa) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder
  - bb) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und einschlägige Befähigung

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a und b HZV gelten

- aa) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- bb) eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach aus dem Bereich Fachwissenschaften des Berufsberichts,
- cc) zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich,
- dd) eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich,
- ee) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- ff) die erfolgreiche Absolvierung einer Befähigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Fachbereich,
- ee) ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen mittleren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung (gemäß aa) – cc)) entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

- b) gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis oder Lehrpraxis von zwei Jahren. Die facheinschlägige Berufspraxis oder Lehrpraxis hat nach dem Abschluss der ersten Fach-/Berufsausbildung zu erfolgen.

(3) für den Fachbereich **Information und Kommunikation** sowie für den **Fachbereich Ernährung**:

- a) für das Fächerbündel „**fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände**“
  - aa) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder
  - bb) die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a und b HZV gelten

- aa) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- bb) eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach aus dem Bereich Fachwissenschaften des Fachbereichs,
- cc) zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich,

- dd) eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich,
- ee) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- ff) die erfolgreiche Absolvierung einer Befähigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Fachbereich,
- ee) ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen mittleren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung (gemäß aa) – cc)) entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

- b) für das Fächerbündel „**fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände**“ wird gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV durch das Hochschulkollegium keine Berufspraxis verordnet.